

28.04.2026

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem „**Ersten Gesetz zur Änderung des Bürgerenergiegesetzes NRW**“

Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/16948

Die Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den genannten Gesetzesentwurf wie folgt zu ändern:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe a wird durch folgenden Buchstaben a ersetzt:

„a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Windenergieanlagen, die überwiegend der Versorgung eines oder mehrerer Betriebe innerhalb eines im jeweiligen Regionalplan festgelegten Bereichs für gewerbliche oder industrielle Nutzungen (GIB) dienen und mittels Direktleitung im Sinne von § 3 Nummer 27 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, angebunden sind.““

2. In Nummer 3 wird § 7 Absatz 5 wie folgt gefasst:

„(5) Vorhabenträger bieten Standortgemeinden eine Beteiligungsvereinbarung an. Die Standortgemeinde meldet innerhalb von vier Monaten nach Erhalt des Beteiligungsentwurfes eine Zustimmung, Ablehnung oder Änderungsvorschläge zum Beteiligungsentwurf an den Vorhabenträger. Die Wirksamkeit der Beteiligungsvereinbarung soll ab Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage des Vorhabens eintreten. In der Beteiligungsvereinbarung sind folgende Werte kumulativ zu berücksichtigen: die jährliche Zahlung an die beteiligungsberechtigten Gemeinden gemäß § 8 Absatz 1, sowie die Zinszahlungen aus der Verzinsung des an beteiligungsberechtigte Personen zu offerierenden Beteiligungsvolumens gemäß § 8 Absatz 3. Dabei ist der Zinssatz in der nach § 8 Abs. 2 jeweils geltenden Höhe anzusetzen und nicht lediglich die Differenz zu einem

Datum des Originals: 28.04.2026/Ausgegeben: 28.04.2026

Zinssatz, den ein Vorhabenträger für eine Fremdkapitalbeschaffung bei einem Kreditinstitut individuell ermittelt.“

3. Nummer 4 Buchstabe b) wird durch folgenden Buchstaben b) ersetzt:

„b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

“(1a) Für Windenergieanlagen, die außerhalb von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189) geändert worden ist, liegen, haben Vorhabenträger zusätzlich zu dem Angebot nach Absatz 1 ein Angebot zur jährlichen Zahlung in Höhe von 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge aus den betreffenden Windenergieanlagen pro Kalenderjahr über einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme an die beteiligungsberechtigten Gemeinden abzugeben. Satz 1 gilt nicht für Repowering-Vorhaben im Sinne von § 16b Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, wenn alle Bestandsanlagen außerhalb von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes liegen und die Anzahl der neuen Anlagen die Anzahl der Bestandsanlagen nicht übersteigt.““

4. Nach Nummer 4 wird eine neue Nummer 5 eingefügt:

„In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden die Angaben „und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2. der Anlage 2 des Erneuerbare- Energien-Gesetzes“ gestrichen.“

5. Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden zu den Nummern 6 bis 8.

6. In der neuen Nummer 7 werden in § 13 Absatz 2 die Angaben „§7 und“ gestrichen.

7. Die neue Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

„§ 14 Absatz 2 wird gestrichen.“

Begründung

Zu Nr. 1:

Um die Anwendbarkeit des Ausnahmetatbestandes zu verbessern und Betrieben die Möglichkeit zu erleichtern, sich direkt aus Windenergieanlagen im Umkreis versorgen zu lassen, wird die Nutzung des Ausnahmetatbestandes an die energiewirtschaftliche Praxis angepasst. Die Regelung verlangt eine Verortung zu versorgender Betriebe innerhalb eines im jeweiligen Regionalplan festgelegten Bereichs für gewerbliche oder industrielle Nutzungen (GIB), nicht aber der Windenergieanlagen. Diese sind in der energiewirtschaftlichen Praxis via Direktleitung mit den Betrieben verbunden. Eine Direktleitung ist im EnWG mit einer maximalen Länge von fünf Kilometern definiert, sodass ein räumlicher Zusammenhang zwischen Erzeugungsanlage und Abnahmestelle ergibt. Mit Bezug auf den Gesetzeszweckes kann hier angenommen werden, dass eine Entlastung angesichts hoher Strompreise sowie die damit einhergehende Erleichterung von wirtschaftlicher Tätigkeit vor Ort und der damit einhergehende Beitrag zur Sicherung von lokalen Arbeitsplätzen akzeptanzstärkend wirken kann.

Zu Nr. 2:

Mit den explizit im Gesetzestext aufgenommenen und im bisherigen Gesetz bereits enthaltenen Rückmeldeoptionen „Zustimmung, Ablehnung oder Änderungsvorschläge“ der Standortkommunen wird der prozessurale Charakter betont, der zum Abschluss einer Beteiligungscharakter führen soll. Die moderat ausgeweitete Rückmeldefrist für Standortkommunen berücksichtigt den Sitzungsturnus von Gremien auf Gemeindeebene, insbesondere in kleineren Kommunen. Der eingefügte Hinweis auf die kumulativ zu berücksichtigen Werte in einer Beteiligungsvereinbarung verbessern die Orientierungsfunktion der Ersatzbeteiligung für Beteiligungsformate im Zuge einer Beteiligungsvereinbarung.

Zu Nr. 3:

Repowering-Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten, bei denen die Anzahl der Neuanlagen die der ersetzten Bestandsanlagen übersteigt sowie Vorhaben, bei denen Anlagen von Windenergiegebieten durch Anlagen außerhalb der Windenergiegebiete ersetzt werden (sog. „Herausrepowern“), können sich weitergehenden Fragestellungen unter Akzeptanzgesichtspunkten ausgesetzt sehen. Zur Berücksichtigung dieses Umstandes entsprechend dem Gesetzeszweck hat der Vorhabenträger nach dem neuen Absatz 1a auch bei diesen beiden Konstellationen von Repowering-Vorhaben ein ergänzendes Angebot zur jährlichen Zahlung in Höhe von 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge aus den betreffenden Windenergieanlagen über einen Zeitraum von 20 Jahren an die beteiligungsberechtigten Gemeinden ab Inbetriebnahme abzugeben. Von der Pflicht zur Abgabe eines ergänzenden Angebots ausgenommen sind daher nur Repowering-Vorhaben, deren Bestandsanlagen sich bereits außerhalb von Windenergiegebieten befinden und durch maximal die gleiche Anzahl neuer Anlagen ersetzt werden, sowie Repowering-Vorhaben, deren Anlagen sich sowohl vor als auch nach dem Repowering sämtlich innerhalb von Windenergiegebieten befinden. Mit der Verankerung in der Regelung zur Ersatzbeteiligung wird davon ausgegangen, dass diese als Verhandlungsgrundlage für eine Beteiligungsvereinbarung auch hier zu entsprechenden Angeboten führen wird. Zumindest wird dadurch die Verhandlungsposition der Standortgemeinden entsprechend gestärkt.

Zu Nr. 4:

Zur Anwendungserleichterung des Gesetzes wird die Berücksichtigung fiktiver Strommengen gestrichen. Diese umfassen in den meisten Fällen nur geringe Volumina, ihre Erhebung und Berücksichtigung führt jedoch zu Zeitverzug und bürokratischem Aufwand.

Zu Nr. 5:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 6:

Um die prozessualen Erleichterungen nach § 7 bereits Projekten in laufenden Verfahren zur Anwendung des Bürgerenergiegesetzes zukommen zu lassen, wird die Geltung der Übergangsvorschrift auf die Neuregelungen in § 8 fokussiert.

Zu Nr. 7:

Im Sinne der Staatsmodernisierung und schlanker Verwaltungsprozesse wird auf eine turnusgemäße Evaluation des Gesetzes verzichtet.

Thorsten Schick
Matthias Kerkhoff
Dr. Jan Heinisch
Dr. Christian Untrieser

und Fraktion

Wibke Brems
Mehrddad Mostofizadeh
Jule Wenzel
Michael Röls
Jan Matzoll

und Fraktion